



Freundeskreis historischer Fahrzeuge Mutlangen e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2. Zweck Gemeinnützigkeit	3
3. Erwerb der Mitgliedschaft	3
4. Beendigung der Mitgliedschaft	3
5. Beitrag	4
6. Organe des Vereins.....	4
7. Vorstand	4
8. Ausschuss.....	4
9. Mitgliederversammlung	5
10. Kassenwesen	5
11. Niederschriften.....	5
12. Auflösung des Vereins	5



1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
“Freundeskreis historische Fahrzeuge Mutlangen e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mutlangen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Er ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm rechtsfähig.

2. Zweck Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Besitzer, der Schutz und die Erhaltung von historischen Fahrzeugen gemäß den Bestimmungen der StVZO.
- 2.3 Der Satzungszweck wird im Besonderen dadurch verwirklicht, dass historische Fahrzeuge einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Weiterhin sollen historische Fahrzeuge in einen erhaltenswerten Zustand versetzt, oder im Originalzustand erhalten werden. Insbesondere soll bei jungen Menschen das Interesse an der Technik der historischen Fahrzeuge geweckt werden.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Der Ausschuss muss dem Aufnahmeantrag mehrheitlich zustimmen.
- 3.3 Das Mitglied erklärt sich mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags bereit, die Interessen des Vereins nach der Satzung zu unterstützen und den Verein bei allen Aktivitäten durch Mithilfe zu unterstützen.
- 3.5 Die geleisteten Stunden sollen als Öffentlichkeitsarbeit ohne Entgelt geleistet werden.
- 3.6 Vorstand und Ausschuss stimmen mit Mehrheit über die Veranstaltungen und Aktivitäten des kommenden Jahres ab. Die Ergebnisse werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
- 4.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Bei Austritt werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.



5. Beitrag

- 5.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- 5.2 Mitglieder die aufgrund Schule, Ausbildung, Studium oder aufgrund sonstiger momentaner persönlicher Lage ohne Einkommen sind, können auf Antrag vom Beitrag befreit werden. Die Entscheidung trifft der Ausschuss.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Wirtschaftsführer
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Werden bei Neuwahlen keine Kandidat/en für eines oder mehrere Ämter gefunden, bleibt das betreffende Mitglied bis zu einer erfolgreichen Neuwahl im Amt.
- 7.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, bleibt der Posten bis zur nächsten Mitglieder-versammlung vakant.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

8. Ausschuss

- 8.1 Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern die nicht unter § 7.2 gewählt wurden. Die Amtsperiode des Ausschusses dauert ebenfalls drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder gehören Kraft Amtes dem Ausschuss an und sind im Ausschuss stimmberechtigt.
- 8.2 Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Neuwahlen gilt das gleiche Prozedere wie unter 7.2.
- 8.3 Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, bleibt der Posten bis zur nächsten Mitglieder-versammlung vakant.
- 8.4 Entscheidungen im Ausschuss müssen mit Mehrheit getroffen werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist das oberste Beschlussorgan.
- 9.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt der Gemeinde Mutlangen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- 9.4 Mit der Ausschreibung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 9.7 Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.
- 9.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Ausschuss, die Kassenprüfer, setzt den Mitgliedsbeitrag fest und genehmigt den Haushaltsentwurf. Außerdem entlastet sie den Vorstand.

10. Kassenwesen

- 10.1 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Es ist ein Kassenbuch zu führen. Am Ende des Kalenderjahres ist eine Jahresabrechnung zu erstellen. Diese wird von den Kassenprüfern geprüft. Außerdem ist ein Haushaltsentwurf für das kommende Jahr zu erstellen. Die Kassenprüfer legen den Kassenprüfbericht der Mitgliederversammlung vor.

11. Niederschriften

- 11.1 Über die Vorstands- und Ausschusssitzungen, die Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Mutlangen mit der Maßgabe zu, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



Diese Satzung wurde an der Gründungsversammlung am 16. April 2012 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung angenommen und unterzeichnet und tritt somit in Kraft.

Mutlangen, 16. April 2012

Versammlungsleiter:

Unterschriften:

